

Tarifinfo Forstwirtschaft

Kommunalforst Schleswig-Holstein



*Beschäftigte mit Tätigkeiten in der
Waldarbeit der Kommunen in Schleswig-Holstein*

Arbeiten im schleswig-holsteinischen Kommunalforst wird attraktiver - IG BAU vereinbart umfassendes Tarif-Paket!

Der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein und die IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben sich am 26. Juli 2023 auf die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Entgelterhöhung der Kommunen auf die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit verständigt. Darüber hinaus wurde der TVöD-Wald Schleswig-Holstein zur Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität weiterentwickelt.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit haben die Verhandlungsparteien folgendes vereinbart.

Inflationsausgleich und Entgelterhöhung

Dazu haben sie das Verhandlungsergebnis der Tarif- und Besoldungsrunde 2023 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen (TVöD) vom 22. April 2023 bzw. der Tarifrunde 2023 zum BezTV-W RP zeit- und wirkungsgleich auf den TVöD-Wald Schleswig-Holstein übertragen. Danach werden, ergänzend zum gesondert vereinbarten Inflationsausgleich, die Tabellenentgelte zum 1. März 2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro und zusätzlich um 5,5 Prozent erhöht. Wird dabei keine Erhöhung von 340 Euro erreicht, wird der Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt. Die Tarifierhöhung ab März 2024 sorgt dafür, dass der Effekt der Einmalzahlungen (monatlicher Inflationsausgleich) dauerhaft in der Tabelle bleibt. Die tabellenwirksamen Erhöhungen betragen zwischen 340 und 408 Euro monatlich. Das Plus liegt somit zwischen 11 bis über 16 Prozent. Die Laufzeit beträgt 24 Monate und endet am 31. Dezember 2024. Auszubildende erhalten ab dem gleichen Zeitpunkt monatlich 150 Euro mehr.

Zur Erinnerung: Die Beschäftigten erhalten im Juni 2023 einen einmaligen steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleich von 1.240 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass am 1. Mai 2023 ein Arbeitsverhältnis bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar und 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Von Juli 2023 bis Februar 2024 erhalten sie eine monatliche Zahlung von jeweils 220 Euro netto, wenn im Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis bestand und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen anteilig. Auszubildende erhalten den Inflationsausgleich jeweils zur Hälfte.

Was bedeuten der Inflationsausgleich und die Entgelterhöhung für mich?

Beispiel: Forstwirt*in in der Entgeltgruppe 5, Stufe 6

01.01.2023 bis 30.06.2023	1.240,00 Euro netto Inflationsausgleichsgeld,
Juli 2023 bis Februar 2024	monatlich 220 Euro netto mehr,
ab 01.03.2024	3.570,28 Euro monatliches Bruttogehalt = + 386,13 Euro (12,13 Prozent) .

Beispiel: Forstwirtschaftsmeister*in in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6

01.01.2023 bis 30.06 2023	1.240,00 Euro netto Inflationsausgleichsgeld,
Juli 2023 bis Februar 2024	monatlich 220 Euro netto mehr,
ab 01.03.2024	3.995,85 Euro monatliches Bruttogehalt = + 408,31 Euro (11,38 Prozent) ,

Erhöhung und Dynamisierung der Forstzulage

Die Forstzulage wird ab 1. Juli 2023 von 98 Euro auf 120 Euro erhöht und ab dem 1. Januar 2025 dynamisiert.

Verbesserung der Zulage für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeiten (§ 13)

Ab 1. September 2023 erhalten Beschäftigte für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeiten ab der ersten Stunde eine persönliche Zulage, wenn die Tätigkeit einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht. Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. Die persönliche Zulage wird stundenweise gezahlt.

Erhöhung der Jahressonderzahlung

Ab dem Kalenderjahr 2023 wird die Jahressonderzahlung um 10 Prozent aufgestockt und beträgt 100 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.

Anpassung der Entschädigungen für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Zum 1. Juli 2023 beträgt die Kraftfahrzeug- und Entfernungsentschädigung je Kilometer 0,20 Euro für Kraftfahrzeuge bis 600 ccm und über 600 ccm 0,38 Euro. Die Pauschale für den Einsatz des Kraftfahrzeugs auf Feld- und Waldwegen wird von 30 Euro auf 32,60 Euro erhöht.

Alternative zur leistungsorientierten Bezahlung

Ergänzend zum Leistungsentgelt (§ 18) wird den Betrieben ermöglicht, mit Zuschüssen für Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit (zum Beispiel für Fitnessstudios, Sachbezüge oder Wertgutscheine) die Arbeitgeberattraktivität zu steigern (§ 18a). Diese sollen in Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarungen geregelt und aus dem Budget für die leistungsorientierte Bezahlung (§ 18) finanziert werden. Des Weiteren wurde vereinbart, dass zwischen 2010 und dem 25. Oktober 2020 bereits bestehende Betriebs- und Dienstvereinbarungen mit pauschaler oder undifferenzierter Verteilung der vereinbarten Zielsetzung des § 18 entsprechen.

Vermögenswirksame Leistungen

Die Vermögenswirksame Leistungen betragen ab 1. September 2022 **mindestens** 6,65 Euro. Der Arbeitgeber kann auch mehr zahlen.



So einfach werde ich IG BAU-Mitglied
<https://igbau.de/Mitglied-werden.html>

IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft

Eine starke Gemeinschaft
für die Beschäftigten und
Beamtinnen/Beamten in
Forst und Naturschutz.



Herausgeber:

IG Bauen-Agrar-Umwelt Bundesvorstand

Vorstandsbereich Stellvertretender Bundesvorsitzender Finanzen – Bildung – Forst und Agrar
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main; August 2023